



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 16. Dezember 2025, Zahl: 900-2/02/2026, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	5.620.000,00
Aufwendungen:	€	5.642.600,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-22.600,00
--	---	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.200.600,00
Auszahlungen:	€	5.171.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	29.300,00
---	---	-----------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 00 Gewählte Gemeindeorgane
- 01 Hauptverwaltung
- 02 Hauptverwaltung
- 06 Sonstige Maßnahmen
- 09 Personalbetreuung
- 13 Sonderpolizei
- 163 Freiwillige Feuerwehr
- 211 Volksschule
- 232 Schülerinnen- und Schülerbetreuung
- 240 Kindergärten, Kindertagesstätten
- 250 Schulische Tagesbetreuung
- 26 Sport und außerschulische Leibeserziehung
- 32 Musik und darstellende Kunst
- 36 Heimatpflege
- 38 Sonstige Kulturpflege
- 42 Freie Wohlfahrt
- 43 Jugendwohlfahrt
- 52 Umweltschutz
- 61 Straßenbau
- 63 Schutzwasserbau
- 64 Straßenverkehr
- 69 Verkehr, Sonstiges
- 710 Land- und forstwirtschaftlicher Weg
- 74 Sonstige Förderungen der Land- und Forstwirtschaft
- 77 Förderung des Tourismus
- 78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
- 814 Straßenreinigung, Winterdienst
- 815 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
- 816 Öffentliche Beleuchtung
- 817 Friedhöfe
- 820 Wirtschaftshof (Betriebsähnliche Einrichtungen)
- 831 Freibäder (Betriebsähnliche Einrichtungen)
- 840 Grundbesitz
- 85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
- 870 Elektrizitätsversorgung
- 910 Geldverkehr

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
 € 714.347,13

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer